

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG	Mainz, den 12. MAI 2022	NUMMER 5
--------------	-------------------------	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
206	22. 3. 2022	Leitlinie zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Geräten VV der Landesregierung	48
6302	13. 4. 2022	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2022 VV des Ministeriums der Finanzen	50
707	13. 4. 2022	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	55
707	25. 4. 2022	ReStart III Marketingförderung im Tourismus in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2022 und 2023 zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (VV ReStart III Tourismus RLP 2022/2023) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	56

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	
25. 4. 2022	Änderung des Erlasses „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ Bek. des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	57

- Alle Zuwendungsempfänger müssen bei der Produktion von touristischem Content die aktuellen Manuals der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold berücksichtigen.
- 4.2 Kosten für die Erstellung von ReStart III-Konzepten im Tourismus oder von konzeptionellen Vorschlägen werden nur gefördert, wenn gleichzeitig hieraus resultierende konkrete Marketingmaßnahmen beantragt und gewährt werden.
- 4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten, Investitionen in öffentliche oder private touristische Infrastrukturen sowie reine Konzepterstellungskosten.
- 5 Fördervoraussetzungen**
- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden (Bewerbung von rheinland-pfälzischen touristischen Angeboten).
- 5.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 5.3 Gefördert werden touristische Marketingmaßnahmen, die bis zum 30. Juni 2023 beendet sind. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist nicht möglich.
- 5.4 Die zu fördernden touristischen Marketingmaßnahmen müssen kurz- und mittelfristig einen wesentlichen Beitrag für die Bewältigung der Corona-Pandemie in der Tourismusbranche leisten. Sie sollen mittel- bis langfristig einen Impuls für das Standort-, Wein- und Tourismusmarketing für Rheinland-Pfalz bringen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung mit einer Höchstfördersumme als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Folgende Höchstbeträge sind im Rahmen der Förderung zu beachten:
- Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.1 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 200.000 Euro.
 - Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.2 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 80.000 Euro.
 - Der Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.3 erhält für Maßnahmen nach der Nummer 1.2 eine Zuwendung von bis zu 30.000 Euro und für Maßnahmen nach der Nummer 1.3 eine Zuwendung von bis zu 50.000 Euro.
- 6.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die in der Nummer 2 genannt werden.
- 7.2 Der vollständige Antrag auf Förderung ist bis spätestens zum 30. Mai 2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW), Referat Tourismus „Marketingförderung“, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich unter Verwendung des dort erhältlichen Musterantragsformulars zu stellen. Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.
- 7.3 Dem Antrag sind die im Musterantragsformular bezeichneten Anlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um
- die Beschreibung der touristischen Maßnahme und

- die Begründung, welchen Beitrag die geplante touristische Marketingmaßnahme für den ReStart III im Tourismus zur Abmilderung der Folgenwirkung der Corona-Pandemie leistet.
- 7.4 Zuständige Behörde ist das MWVLW.
- 7.5 Für die unter Nummer 2.1, unter Nummer 2.2 Buchst. b, c, d und e und unter Nummer 2.3 genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 7.6 Für die unter Nummer 2.2 Buchst. a und f genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

MinBl. 2022, S. 56

II.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Änderung des Erlasses „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 (Az. 377-48.08.10)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 25. April 2022 (5022-0023#2022/0001-0801 8703/3)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist der Erlass „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 (Az.: 377-48.08-10) in Kraft getreten. Der Erlass wird wie folgt geändert:

- Der Erlass regelt die Bildung von Unfallkommissionen, deren Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben. Teil des Erlasses ist dabei auch die Einrichtung von Unfallkommissionen für die Autobahnen in Rheinland-Pfalz (Autobahn-Unfallkommission).

Im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist diese Aufgabenstellung der Autobahn-Unfallkommissionen an das Fernstraßen-Bundesamt übergegangen. Das Fernstraßen-Bundesamt hat diese Aufgabe zum 1. Januar 2021 der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Autobahn GmbH des Bundes übertragen.

Vor diesem Hintergrund sind die im Erlass „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 getroffenen Regelungen, sofern sie die Autobahn-Unfallkommissionen für Rheinland-Pfalz betreffen, nicht mehr gültig und demzufolge nicht mehr anzuwenden.

In Nummer 2.1 Satz 1 des Erlasses sind die Worte „sowie für die Autobahnen“ daher zu streichen.
- Die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. EU Nr. L 305 S. 1) wirkt sich auf den räumlichen Anwendungsbereich des Erlasses „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 aus. Nummer 1 letzter Absatz des Erlasses erhält daher folgende Fassung:

„Für die örtliche Unfalluntersuchung im Bereich der Bundesstraßen ist die Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein

Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. EU Nr. L 319 S. 59), geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 305 S. 1), ergänzend zu beachten.“

3. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 57

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.